

Amt/SG: Stadt- und Ortsteilentwicklung		Datum:	Version: 1
	Beratungsfolge	Sitzungstermin	
1	Ausschuss für Wirtschaft, Stadt- u. Ortsteilentwicklung	20.06.2017	
2	Hauptausschuss	03.07.2017	
3	Stadtverordnetenversammlung	13.07.2017	
4			

Thema:

Abwägungs- und Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan "Windpark Lindenberg" der Stadt Prenzlau

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr:		Produktkonto:	
Gesamtkosten:	€	Eigenanteil:	€
Folgekosten:	€	Mittel stehen zur Verfügung in Höhe von:	€
Deckungsvorschlag: Die Kosten des Änderungsverfahrens trägt der Vorhabenträger.			

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan "Windpark Lindenberg" werden mit dem in Anlage 1 dargestellten Abwägungsergebnis beschlossen.
2. Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan "Windpark Lindenberg", wird zur Satzung erhoben (Anlage 2). Die Begründung sowie der Umweltbericht, (Anlage 3) werden gebilligt.



Begründung:

Gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch hat die Stadtverordnetenversammlung den Bebauungsplan als Satzung zu beschließen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde aus dem Teil-Flächennutzungsplan Güstow, Stand 16.12.1999, entwickelt. Der Bebauungsplan bedarf daher keiner Genehmigung durch die höhere Genehmigungsbehörde. Im Zuge der aktuellen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan und nach Erlangung der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden die Sonderbauflächen Wind sowie die vereinbarten Kompensationsmaßnahmen im Flächennutzungsplan dargestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt vollständig im Windeignungsgebiet Güstow des seit 18.10.2016 rechtswirksamen sachlichen Teilregionalplans "Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung" Uckermark-Barnim.

Die Vorhabenträgerin hat zum Zeitpunkt der Stadtverordnetenversammlung die Verfügungsberechtigung zur Überplanung bzw. Nutzung der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nachzuweisen. Eine entsprechende Mitteilung erfolgt spätestens vor Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung.

Dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung (Anlage 4) beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Sylke Köhler

Sachgebietsleiterin

Marek Wöller-Beetz

Erster Beigeordneter/ Kämmerer

Dr. Andreas Heinrich

Zweiter Beigeordneter

Hendrik Sommer

Bürgermeister